

Windwärts Energie GmbH | Hanomaghof 1 | 30449 Hannover

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Umweltamt  
z. Hd. Herrn Holweg  
Süntelstraße 9  
31785 Hameln

**Ansprechpartner**

Elena Diez Perez  
[elena.diez-perez@windwaerts.de](mailto:elena.diez-perez@windwaerts.de)  
T. +49 (0)511 123 573-602  
M. +49 (0)151 106 406 02

13. September 2021

**Antrag zur Installation von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK)**

Sehr geehrter Herr Holweg,

bezugnehmend auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, BAnz AT 30.04.2020 B4) wird zusätzlich zu den eingereichten Herstellerunterlagen beantragt:

1. Die Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), entsprechend der AVV Kennzeichnung Anhang 6. Hierdurch werden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 9 Absatz 8 (EEG 2017) erfüllt, die den verpflichtenden Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 01.07.2021 festlegt.

Voraussichtlich wird ein transpondergesteuertes System zum Einsatz kommen. Derzeit werden diese Systeme nach den Bestimmungen des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung (2020) zertifiziert („Baumusterprüfung“). Aus diesem Grund können noch keine konkreten Herstellerunterlagen zur Verfügung gestellt werden, diese werden nachgereicht.

In Verbindung mit der BNK wird zusätzlich auf dem Maschinenhausdach eine Infrarotkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des Anhang 3 der AVV Kennzeichnung (2020) angebracht.

2. Entsprechend der AVV Kennzeichnung Nr. 16.2 wird die Befuerung des Turms mit einer Befuerungsebene auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Dach des Maschinenhauses beantragt.
3. Des Weiteren wird beantragt, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fachbehörden die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung entsprechend den Regelungen des LuftVG für den beantragten Standort geprüft wird.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde angezeigt. Hierbei werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- a. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.

- b. Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gehen wir davon aus, dass die Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen V533 vom 19. Dezember 2017 (Gl. Nr. 2320.8) gemäß Abschnitt 1.4 zur Anwendung kommen. Entsprechend der Regelungen in Abschnitt 1.4 ist bei der Ermittlung der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die Anrechnung eines prozentualen Abschlags auf den Grundwert zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Windwärts Energie GmbH



Björn Wenzlaff  
Geschäftsführer



Lutz Knölke  
Leiter Akquisition